

Stand: 04.04.2026 12:21:35

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/12889

"Antrag der Staatsregierung auf Zustimmung zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/12889 vom 05.09.2016
2. Plenarprotokoll Nr. 82 vom 28.09.2016
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/15509 des WK vom 16.02.2017
4. Beschluss des Plenums 17/15688 vom 22.02.2017
5. Plenarprotokoll Nr. 97 vom 22.02.2017
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.03.2017
7. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.11.2018



Antrag

der Staatsregierung

auf Zustimmung zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 5. September 2016 um Zustimmung des Bayerischen Landtags gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern zu nachstehendem Staatsvertrag gebeten:

Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Abschnitt 1

Aufgaben der Stiftung

Artikel 1

Gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung

(1) ¹Die Länder betreiben im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz eine gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung. ²Die gemeinsame Einrichtung ist nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen als Stiftung des öffentlichen Rechts durch das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710, im Folgenden: Errichtungsgesetz) mit Sitz in Dortmund errichtet.

(2) Die Stiftung trägt die Bezeichnung „Stiftung für Hochschulzulassung“ (im Folgenden: Stiftung).

Artikel 2

Aufgaben der Stiftung; Dialogorientiertes Serviceverfahren

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe,

1. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 2 die Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungsverfahren und der Durchführung von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen zu unterstützen,
2. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 3 das Zentrale Vergabeverfahren durchzuführen.

(2) ¹Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 führt die Stiftung die in den Verfahren nach Absatz 1 abgegebenen Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber in ihrem Webportal zusammen und führt den Abgleich von Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten für die Verfahren nach Absatz 1 in einem gemeinsamen Verfahren durch (Dialogorientiertes Serviceverfahren). ²Das Dialogorientierte Serviceverfahren beinhaltet Regelungen

1. zur Beschränkung der Anzahl der Zulassungsanträge je Bewerberin oder Bewerber, wobei unbeschadet der Regelung des Artikels 8 Absatz 1 Satz 2 die Zahl von bundesweit zwölf Zulassungsanträgen nicht unterschritten werden darf,
2. zur Festlegung einer verbindlichen Reihenfolge der Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung ihrer Präferenzen,

3. zum Ausschluss der Bewerberinnen und Bewerber, die ein Zulassungsangebot angenommen oder eine Zulassung erhalten haben, von der weiteren Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren.

(3) Zulassungsanträge und Zulassungsangebote im Sinne dieses Staatsvertrages schließen die entsprechenden Anträge und Angebote in Anmeldeverfahren für zulassungsfreie Studiengänge ein.

Artikel 3

Organe der Stiftung

¹Die Organe der Stiftung, ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren regelt das Errichtungsgesetz.

²Dabei muss gewährleistet sein, dass

1. dem Entscheidungsorgan alle Länder angehören und die Hochschulen mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten sind,
2. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Beschlüsse, mit Ausnahme solcher nach Artikel 13 Absatz 1 Nummer 1, nicht gegen die Mehrheit der Hochschulen zustande kommen,
3. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 allein die Länder stimmberechtigt sind.

Abschnitt 2

Serviceverfahren

(Abschnitt 1, Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1)

Artikel 4

Dienstleistungsaufgabe

Nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts unterstützt die Stiftung die sie beauftragenden Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungs- und Anmeldeverfahren insbesondere durch den Betrieb eines Bewerbungsportals mit Information und Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber, Aufbereitung der Bewerberdaten, Abgleich der Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten sowie Vermittlung von nichtbesetzten Studienplätzen.

Abschnitt 3

Zentrales Vergabeverfahren

(Abschnitt 1, Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2)

Artikel 5

Aufgaben im Zentralen Vergabeverfahren

(1) Im Zentralen Vergabeverfahren hat die Stiftung die Aufgabe

1. Studienplätze für das erste Fachsemester an staatlichen Hochschulen in Auswahlverfahren zu vergeben,

2. die Hochschulen bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und, soweit die Hochschulen zuständig sind, nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zu unterstützen,

3. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

(2) ¹Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind.

²Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. ³Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

Artikel 6

Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) ¹Für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind Zulassungszahlen nach Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. ²Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. ³Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. ⁴Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) ¹Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. ²Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) ¹Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. ²Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen.

³Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. ⁴Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. ⁵Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. ⁶Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. ⁷Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Artikel 7

Einbeziehung von Studiengängen

(1) ¹In das Zentrale Vergabeverfahren ist ein Studiengang zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubeziehen, wenn für ihn für alle staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. ²Das Gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist.

(2) Bei der Einbeziehung eines Studiengangs in das Zentrale Vergabeverfahren ist insbesondere festzulegen,

1. für welchen Bewerberkreis die Einbeziehung gilt,
2. für welche Fälle den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten bleibt.

(3) In den einbezogenen Studiengängen findet ein Auswahlverfahren nach den Artikeln 8 bis 10 statt.

(4) ¹Die Einbeziehung eines Studiengangs in das Zentrale Vergabeverfahren kann befristet werden. ²Die

Einbeziehung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedürfnis für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

Artikel 8

Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach den Artikeln 9 und 10 sowie nach den Bestimmungen dieses Artikels. ²Bei Bewerbungen um die Teilnahme am Auswahlverfahren der Hochschulen (Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) kann die Stiftung die Anzahl der Zulassungsanträge nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 je Bewerberin oder Bewerber weiter beschränken, wobei die Zahl von sechs Zulassungsanträgen nicht unterschritten werden darf. ³Die in den Fällen des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ermittelten Bewerberinnen und Bewerber werden an den einzelnen Hochschulen vor allem nach dem Grad der nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium ausgewählt. ⁴In den Fällen des Artikels 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 sowie des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden sie an den einzelnen Hochschulen vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen ausgewählt.

(2) Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten in der Fassung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung,
4. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
5. aus der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes,
6. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

(3) Wer zum Bewerbungsstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(4) Studienplätze nach Artikel 11 Absatz 3, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist, können auch durch das Los vergeben werden.

Artikel 9 Vorabquoten

(1) ¹In einem Auswahlverfahren sind bis zu zwei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium),
5. in der beruflichen Bildung qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

²Die Quote nach Satz 1 Nummer 5 soll nur gebildet werden, wenn zu erwarten ist, dass der Anteil der ihr unterfallenden Bewerberinnen und Bewerber an der Bewerbergesamtzahl mindestens eins vom Hundert beträgt; wird die Quote nicht gebildet, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren nach Artikel 10.

(2) ¹Die Quoten nach Absatz 1 Satz 1 können für die Studienplätze je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden. ²Der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 und 5 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe darf nicht größer sein als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl. ³Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vergeben. ⁴Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2, 4 und 5 werden nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vergeben.

(3) ¹Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die

sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ²Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten ausgewählt.

(6) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 5 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Artikel 10 zugelassen werden; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

Artikel 10 Hauptquoten

(1) ¹Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 9 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu einem Fünftel der Studienplätze an jeder Hochschule durch die Stiftung nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium; Qualifikationsgrade, die nur geringfügig voneinander abweichen, können als ranggleich behandelt werden; die Länder tragen dafür Sorge, dass die Nachweise innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind; für die Ermittlung der Studienbewerberinnen und -bewerber werden Landesquoten gebildet; die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um drei Zehntel erhöht; bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist;
2. zu einem Fünftel der Studienplätze nach der Zahl der Semester, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber im jeweiligen Studiengang beworben hat (Bewerbungssemester); Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden nicht als Bewerbungssemester berücksichtigt;

3. im Übrigen von den Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens; die jeweilige Hochschule vergibt die Studienplätze in diesem Verfahren nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts insbesondere
- nach dem Grad der Qualifikation,
 - nach den gewichteten Einzelnoten der Qualifikation für das gewählte Studium, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 - nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
 - nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
 - nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,
 - auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Buchstaben a bis e.

²Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. ³Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren kann begrenzt werden. ⁴In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 1 Nummer 3 Buchstaben a bis d genannten Maßstäbe, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die nach Satz 1 Nummern 1 oder 2 eine Zulassung oder ein Zulassungsangebot erhalten haben, nehmen für den entsprechenden Zulassungsantrag am Auswahlverfahren nach Satz 1 Nummer 3 nicht teil.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 kann bei Ranggleichheit eine Verbindung der Maßstäbe nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 vorgesehen werden.

(3) ¹Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 nach Anwendung der Absätze 1 und 2 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 2 angehört. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

(4) Aus den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vergeben.

Artikel 11

Verfahrensvorschriften

(1) ¹In den Fällen des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden Zulassungen, Zulassungsangebote und Bescheide von der Hochschule erlassen. ²Ein

Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

(2) Die Stiftung ermittelt in den Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4, Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sowie Artikel 8 Absatz 4 auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, für welchen Zulassungsantrag eine Zulassung oder ein Zulassungsangebot erfolgen kann und erlässt den Zulassungsbescheid.

(3) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, die von der Stiftung Zugelassenen einzuschreiben, wenn die übrigen Einschreibevoraussetzungen vorliegen.

(5) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Stiftung findet nicht statt.

(6) ¹Beruhet die Zulassung durch die Hochschule oder die Stiftung auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird sie zurückgenommen; ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann sie zurückgenommen werden. ²Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung durch die Stiftung ausgeschlossen.

(7) Die Stiftung ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 12 berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

Abschnitt 4

Verordnungsermächtigung, Beschlussfassung, Staatlich anerkannte Hochschulen

Artikel 12

Verordnungsermächtigung

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:

- die Auswahlkriterien (Artikel 8 und 9 sowie 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2),
- die Quoten nach Artikel 9 Absatz 1, insbesondere auch in Bezug auf den Erlass von Zulassungen, Zulassungsangeboten und Bescheiden in der Quote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5,
- im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Stiftung zu richten sind, einschließlich der Fristen; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung und ein elektronischer Bescheidversand vorgesehen werden,

4. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
 5. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 4,
 6. die Einbeziehung und die Aufhebung der Einbeziehung von Studiengängen nach Artikel 7,
 7. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung nach Artikel 6,
 8. die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 6, soweit das Landesrecht dafür keine andere Rechtsform vorsieht,
 9. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 3,
 10. die Einzelheiten zur Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens nach Artikel 2 Absatz 2.
- (2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze und für den Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten und -studienmöglichkeiten im Dialogorientierten Serviceverfahren notwendig ist.

Artikel 13

Beschlussfassung

- (1) Die Stiftung beschließt über
1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 12),
 2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Zentrale Vergabeverfahren (Artikel 7 Abs. 1),
 3. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 7 Abs. 4).
- (2) ¹In diesen Angelegenheiten ist das Entscheidungsorgan der Stiftung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter der Länder anwesend ist. ²Ein Land kann die Vertreterin oder den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigen.
- (3) ¹In Fällen des Absatzes 1 Nummern 1 und 2 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Ländervertreterinnen und Ländervertreter erforderlich. ²Im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 genügt die Mehrheit der Stimmen der Ländervertreterinnen und Ländervertreter.

Artikel 14

Staatlich anerkannte Hochschulen

¹Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Zent-

rale Vergabeverfahren einbezogen werden. ²Die Entscheidung trifft die Stiftung. ³Öffentliche nichtstaatliche Fachhochschulen gelten als staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages.

Abschnitt 5

Finanzierung, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 15

Finanzierung

(1) ¹Zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich der insoweit anteiligen Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens erhebt die Stiftung von allen Hochschulen Beiträge; ausgenommen sind Hochschulen, die ausschließlich künstlerische Studiengänge, duale Studiengänge oder Fernstudiengänge anbieten, soweit diese Hochschulen nicht die Teilnahme am Verfahren erklären. ²Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge legt die Stiftung in einer Beitragsordnung fest.

(2) ¹Zur Durchführung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 verpflichten sich die Länder, der Stiftung die erforderlichen Mittel einschließlich der insoweit anteiligen Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens als Zuschuss zur Verfügung zu stellen. ²Der Betrag wird von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. ³Der Wirtschaftsplan der Stiftung bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. ⁴Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Wirtschaftsplans fällig. ⁵Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

Artikel 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Stiftung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stiftung.

Artikel 17**Auflösung der Zentralstelle**

(1) ¹Mit der Errichtung der Stiftung ist die gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (im Folgenden: Zentralstelle) aufgelöst worden. ²Aufgaben, Rechte und Verbindlichkeiten der Zentralstelle sind auf die Stiftung übergegangen. ³Die Planstellen der Zentralstelle verbleiben bis zu ihrem Freiwerden als Planstellen ohne Besoldungsaufwand im Haushalt des Sitzlandes, das die darauf geführten Beamtinnen und Beamten zur Tätigkeit bei der Stiftung zuweist. ⁴Die Einzelheiten regelt das Errichtungsgesetz.

(2) Die Stiftung erstattet im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans die Kosten für bereits vorhandene und zukünftige Versorgungsempfänger.

Artikel 18**Übergangsvorschrift**

¹Wartezeiten, die gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages erworben wurden, werden als Bewerbungssemester im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 angerechnet. ²Sie verfallen, wenn nicht innerhalb der ersten zwei Jahre nach erstmaliger Anwendung dieses Staatsvertrages für den jeweiligen Studiengang eine Bewerbung bei der Stiftung erfolgt ist.

Artikel 19**Schlussvorschriften**

(1) ¹Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung hinterlegt ist. ²Er findet erstmals auf das nach seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren, frühestens jedoch auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2018/19, Anwendung. ³Der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.

(2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragsschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(3) ¹Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Stiftung aufzulösen. ²Bedienstete, die nach Auflösung der Zentralstelle der Stiftung zugewiesen oder von dieser übernommen wurden und die nicht durch

Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. ³Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt. ⁴Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, anteilig nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels zu erstatten. ⁵Über die Verwendung des von der Stiftung von der Zentralstelle übernommenen Vermögens beschließen die Kultusministerkonferenz und die Finanzministerkonferenz der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 17.03.2016 Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 17.03.2016 Horst Seehofer

Für das Land Berlin:

Berlin, den 17.03.2016 Michael Müller

Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 17.03.2016 Dr. Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 17.03.2016 Dr. Carsten Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 17.03.2016 Olaf Scholz

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 21.03.2016 Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 17.03.2016 Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 17.03.2016 Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 17.03.2016 Hannelore Kraft

Für das Land Rheinland-Pfalz: Berlin, den 18.03.2016	Malu Dreyer	Für das Land Sachsen-Anhalt: Berlin, den 17.03.2016	Dr. Reiner Haseloff
Für das Saarland: Berlin, den 17.03.2016	Annegret Kramp-Karrenbauer	Für das Land Schleswig-Holstein: Berlin, den 17.03.2016	Torsten Albig
Für den Freistaat Sachsen: Berlin, den 17.03.2016	Stanislaw Tillich	Für den Freistaat Thüringen: Berlin, den 17.03.2016	Bodo Ramelow

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Staatssekretär Bernd Sibler

Abg. Georg Rosenthal

Abg. Dr. Gerhard Hopp

Abg. Prof. Dr. Michael Piazzolo

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Abg. Verena Osgyan

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2 c** auf:

Antrag der Staatsregierung

auf Zustimmung zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für

Hochschulzulassung (Drs. 17/12889)

- Erste Lesung -

Der Herr Staatssekretär begründet den Antrag der Staatsregierung. Ich eröffne die Aussprache. Auch hier beträgt die Gesamtredezeit der Fraktionen 24 Minuten. Alles andere darf ich als bekannt voraussetzen. – Herr Staatssekretär, bitte schön.

Staatssekretär Bernd Sibler (Kultusministerium): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Herzlichen Dank für die Gelegenheit, diese Maßnahmen heute vorzustellen. Das zentrale Vergabeverfahren in den bekannten Studiengängen wie Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie muss aus technischen Gründen modernisiert werden. Sie alle wissen um die Entwicklung in der Computertechnologie, aber auch um die steigenden Bewerberzahlen, die wir in den vergangenen Jahren verzeichnen konnten. Deshalb soll das zentrale Vergabeverfahren in prozessualer und technischer Hinsicht in das Dialogorientierte Serviceverfahren integriert werden. Wir sind auf diesem Gebiet auf Bundesebene schon seit geraumer Zeit aktiv. Damit sollen die Vorteile des für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge eingerichteten Serviceverfahrens auch für das zentrale Vergabeverfahren nutzbar gemacht werden.

Diese Integration setzt einen neuen Staatsvertrag zwischen allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland voraus. Sie wissen, dass die Vergabe von Medizinstudiengängen – darum geht es meistens – in diesem Staatsvertrag geregelt ist. Gegenüber dem aktuellen Staatsvertrag ändert sich einiges. Der Staatsvertrag schafft nämlich die Rechtsgrundlage für die Abbildung des zentralen Vergabeverfahrens und des Serviceverfahrens in einem gemeinsamen Verfahren, nämlich dem Dialogorientierten Serviceverfahren. Das gemeinsame Verfahren führt zu Synergien, da Zulassungsanträge sowohl für das zentrale als auch für das Serviceverfahren im Web-Portal der Stiftung für

Hochschulzulassung zusammengefasst werden. Alles erfolgt aus einer Hand, ganz im Sinne einer serviceorientierten One Stop Agency.

Da jede Bewerberin und jeder Bewerber am Ende des Verfahrens nur eine einzige Zulassung erhält, bleiben weniger Studienplätze unbesetzt, und Studienplätze können schneller wiederbesetzt werden. Das ist ein ganz wichtiges Ziel. Sie alle kennen das Problem der mehrfachen Überzeichnung von Studienplätzen. Man sucht sich als Bewerber den Studienplatz aus, der einem vermeintlich am besten gefällt, und sagt die anderen Studienplätze nicht ab. Dadurch entsteht die Problematik, dass eine ganze Reihe von Studienplätzen unbesetzt bleibt. Besonders ärgerlich ist das bei den begehrten Studienplätzen im zentralen Vergabeverfahren. Die Neuerung führt zu größerer Effizienz und damit zu mehr Zufriedenheit bei den Studierenden, weil die Nachfrage besser befriedigt werden kann.

Die Stiftung wird auf Wunsch der Hochschulen ermächtigt, diese auch bei der Anmeldung für zulassungsfreie Studiengänge durch die schon angesprochene Bündelung zu unterstützen. Die Wartezeit wird durch Bewerbungssemester ersetzt, um besonders motivierte Bewerberinnen und Bewerber besser zu berücksichtigen. Auch das kennen wir besonders aus dem Studienfach Medizin, wo junge Menschen zum Roten Kreuz oder in eine medizinische Ausbildung gehen, um ihre Bewerbungschancen etwas zu verbessern.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Stiftung wird künftig unabhängig von den konkreten Teilnahme- und Serviceverfahren von allen Hochschulen mit Ausnahme der Kunsthochschulen Beiträge zur Finanzierung erhalten. Das muss so sein, weil sich alle beteiligen sollen. Das trägt auch ein Stück weiter dazu bei, dass sich die Universitäten anschließen, die noch nicht so motiviert sind. Wir können nur dann eine große Effizienz erzielen, wenn viele, möglichst alle, Universitäten und Hochschulen mitmachen. Dann haben wir die erforderliche Transparenz. Nachdem der Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung von der Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder beschlossen und von den Regierungschefs unterzeichnet wor-

den ist, bitte ich darum, diesen Staatsvertrag hier im Landtag zu beschließen, um die Situation für unsere Studierenden zu verbessern – damit diese mehr Planungssicherheit haben – und um die in den letzten Jahren in Bayern zusätzlich geschaffenen Studienplätze schnell vergeben zu können. Das gilt gerade für die Medizin, jetzt prospektiv in Augsburg mit circa 1.512 zusätzlichen Studierenden. Da wollen wir besser werden, im Interesse derjenigen, die einen Studienplatz in Bayern haben wollen. – Ich darf um Ihre Unterstützung bitten.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Staatssekretär Sibler. – Ich eröffne damit die Aussprache. Die Gesamtredezeit für die Fraktionen beträgt 24 Minuten. Ich erteile jetzt das Wort Herrn Kollegen Rosenthal von der SPD.

Georg Rosenthal (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir sprechen über den Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung. Ja, die Fraktion der Sozialdemokraten stimmt diesem Staatsvertrag grundsätzlich zu. Wir begrüßen es, dass dadurch eine verbesserte Situation eintritt. Unserer Ansicht nach sind die richtigen Lehren aus dem bisherigen Verfahren nach der Zentralvergabe der sogenannten ZVS in Dortmund gezogen worden. Wir begrüßen außerordentlich die gemeinsame Einrichtung, die nach dem nordrhein-westfälischen Recht als Stiftung bezeichnet wird. Das Verfahren ist zum Teil unübersichtlich, um nicht zu sagen: manchmal chaotisch. Daher ist zu erwarten, dass jetzt eine gemeinsame Plattform errichtet werden kann und sich alle Bundesländer einreihen werden.

Hier wird nur die Rechtsgrundlage für diese Einrichtung geschaffen. Die Länder verpflichten sich gegenseitig, dieses Verfahren im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz auf den Weg zu bringen. Es ist eine Dienstleistungsaufgabe und ein Service und damit ein Angebot, die örtlichen Zulassungsverfahren zu unterstützen und

das zentrale Vergabeverfahren mit klaren Bedingungen zu versehen, um wieder Ordnung reinzubekommen.

Ich hoffe, dass die Universitäten dieses Serviceangebot in ausreichendem Maße, wenn nicht überall, so doch zum größten Teil, tatsächlich annehmen werden. Zu erwarten ist, dass dann ein Abgleich von Mehrfachzulassungsverfahren und Mehrfachstudienmöglichkeiten zu einer anderen Transparenz und Übersichtlichkeit führt. Da stimme ich ausdrücklich dem Herrn Staatssekretär in seiner Begründung des Gesetzes zu. Darüber hinaus werden hier nicht nur die Studienplätze vergeben, sondern auch weitere Dienstleistungen angeboten, die die Hochschulen annehmen können. Unterstützungen vonseiten dieser Stiftung werden in dem Dialogorientierten Verfahren geregelt. Ich halte diese klaren Angebote für dringend erforderlich. Der Wildwuchs, der sich da doch ergeben hat, kann dadurch vielleicht ein bisschen gelichtet werden, und die Studienbedingungen und dieses Verfahren können geregelt werden.

Auch die Einbeziehung der Studienbedingungen oder der Studiengänge finden wir außerordentlich gut, auch die Auswahlverfahren und die Regelungen, dass keine Nachteile entstehen können.

Die Vorabquoten regeln im Prinzip das, was wir schon aus anderen Zulassungsverfahren bisher kennen. Es ist dort aber auch offengehalten, dass die Bundesländer nach Maßgabe des Landesrechts eigene Regelungen in diese Auswahlverfahren einbeziehen können. Ich verweise darauf, dass wir im zuständigen Ausschuss, gerade was diese Vorabquoten und Auswahlverfahren für besondere Gruppen und außergewöhnliche Härten angeht, in der bayerischen Landesvergabe Sonderregelungen beschlossen haben. An dieser Stelle würde ich das mit einem Prüfauftrag versehen, ob wir von dieser Öffnungsklausel, die im Gesetzgebungsverfahren enthalten ist, an einigen Stellen mehr Gebrauch machen sollten.

Bei der Auswahlentscheidung muss der Grad der Qualifikation maßgeblichen Einfluss haben. Das ist aus meiner Sicht nicht zwingend erforderlich; denn wenn man sich zum

Beispiel die Vergabe von Studienplätzen in Medizin anschaut, sieht man, dass auch besondere Vergabewege zu außerordentlichen Möglichkeiten für Studierende geführt haben. Die Abschlussquoten derjenigen, die über diese besonderen Vergabeverfahren zu einem Studienplatz gekommen sind, sind außerordentlich interessant, beweisen sie doch, dass die Note allein nicht Maßstab für ein erfolgreiches oder nicht erfolgreiches Studium ist. Diese Überwölbung, dass das einen maßgeblichen Einfluss hat, würde ich auch unter dem Gesichtspunkt sehen, dass wir als Fraktion dieses weitere Verfahren an dieser Stelle noch begleiten wollen und gegebenenfalls auch dort von der Öffnungsklausel, die das Landesrecht bietet, beim Ergebnis des Auswahlverfahrens und den Erfahrungswerten Gebrauch machen wollen.

Insgesamt signalisieren wir in der Ersten Lesung Zustimmung, verweisen aber auf die weiteren Diskussionen in den Ausschüssen. Grundsätzlich begrüßt die SPD-Landtagsfraktion diese Einrichtung für Hochschulzulassung.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön. – Die nächste Wortmeldung für die CSU-Fraktion: Kollege Dr. Hopp. Bitte sehr.

Dr. Gerhard Hopp (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Man kann sagen, dieser Tagesordnungspunkt ist eine gute Nachricht für viele Hunderte, für viele Tausende Studierende in ganz Bayern. Staatssekretär Bernd Sibler hat eben schon sehr gut die aktuelle Situation bei der Studienplatzvergabe geschildert. Weder für die Hochschulen noch für die Studierenden ist die aktuelle Vergabep Praxis bei der Stiftung für die Hochschulzulassung befriedigend. Sie ist technisch überholt, erfordert zu lange Wartezeiten, ist zu unübersichtlich, zu aufwendig, zu bürokratisch und manchmal vielleicht deswegen zu ungerecht für viele Studierende.

Dass Modernisierungsbedarf besteht, sieht man an einer Entwicklung ganz besonders: Die Studienbewerber haben sich in den vergangenen Jahren zunehmend mehrfach an verschiedenen Hochschulen sowie auf mehrere Studiengänge beworben oder

haben sich anderweitig zu behelfen versucht. Das hatte bei den betroffenen Hochschulen naturgemäß einen deutlichen Anstieg der Bewerbungszahlen zur Folge, die aber mit der Realität, den tatsächlichen Bewerbungen, sehr wenig zu tun hatten. Durch die Mehrfachbewerbungen waren deutlich aufwendigere und langwierigere Zulassungsverfahren mit Nachrückverfahren an den Hochschulen notwendig geworden, um die vorhandenen Studienplätze an die Bewerber zu vergeben. Bewerber mit mehreren positiven Zulassungsbescheiden hatten bislang nicht die Pflicht, Rückmeldung über nicht genutzte Zulassungen zu geben; Rückmeldungen hat es leider nur sehr sporadisch gegeben. Sowohl im Sinne der Studierenden als auch der Hochschulen ist es sinnvoll und unser gemeinsames Ziel, das Verfahren und die Vermittlung von Studienplätzen in diesen Studiengängen effizienter zu gestalten.

Das Dialogorientierte Serviceverfahren, das schon von den Vorrednern angesprochen worden ist, das die Hochschulrektorenkonferenz, die Länder, erarbeitet haben, geht daher in die richtige Richtung und ist nicht ohne Grund vom Bundesministerium für Bildung und Forschung mit insgesamt 15 Millionen Euro unterstützt worden.

Das Serviceverfahren umfasst insgesamt vier Phasen mit einem abschließenden Clearingverfahren, das die verschiedenen Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber in einem Web-Portal zusammenführt und Studiermöglichkeiten und Mehrfachzulassungen abgleicht. Ein ganz entscheidender Punkt ist, dass das neue Verfahren Synergien schafft; die Zulassungsanträge sowohl für das zentrale Vergabeverfahren als auch für das Serviceverfahren werden im Web-Portal der Stiftung zusammengefasst. Insbesondere der Datenabgleich zwischen den teilnehmenden Hochschulen wird eine effektive hochschul- und bewerberorientierte Vermittlung von Studienplätzen ermöglichen und langwierige Nachrückverfahren, die für viele Studierende ein Problem darstellen, vermeiden.

Das wird durch klare Regelungen unterstützt. So dürfen Bewerber bundesweit nur maximal zwölf Zulassungsanträge stellen, und sie müssen sich auf eine verbindliche Reihenfolge festlegen. Sobald sie ein Angebot angenommen haben, werden die anderen

Zulassungsanträge des nunmehr schon versorgten Bewerbers aus dem Netz genommen, damit ein freier Studienplatz möglichst schnell anderen Bewerbern angeboten werden kann.

Das ist gut; denn das heißt im Grunde: schnellere Verfahren, höhere Planungssicherheit für Hochschulen und Studierende gleichermaßen. Jeder Bewerber erhält am Ende des Verfahrens eine einzige Zulassung. So bleiben weniger Studienplätze unbesetzt, und die frei werdenden können schneller wieder besetzt werden.

Positiv zu sehen ist aus Sicht meiner Fraktion außerdem, dass die Stiftung auf Wunsch der Hochschulen diese künftig auch bei der Anmeldung für zulassungsfreie Studiengänge unterstützen kann. Der Service kann also ausgebaut und ausgeweitet werden.

Auch die besondere Motivation der Bewerberinnen und Bewerber wird künftig besser berücksichtigt, indem die Wartezeit durch die Zahl der Bewerbungssemester ersetzt wird.

Für alle Beteiligten, Studierende wie Hochschulen gleichermaßen, wird durch dieses Konzept erhebliche Verbesserung erreicht. Dieses Konzept hat einige Zeit der Vorbereitung benötigt, und zwar zu Recht. Professor Ancelotti, der seit diesem Sommer in München lehrt, hat mir in einem persönlichen Gespräch gesagt: Wer schnell spielen will, kann dies tun, man kann schnell spielen, aber das Ergebnis muss stimmen. – Das kann heute Abend vielleicht auch von Bedeutung sein, liebe Kolleginnen und Kollegen.

Wir unterstützen diesen Vorschlag vollumfänglich, schließen uns dem Antrag der Staatsregierung an und bitten um Unterstützung des vorliegenden Staatsvertrags.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke sehr. – Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER hat sich Professor Piazzolo zu Wort gemeldet. Bitte sehr.

Prof. Dr. Michael Piazolo (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Bei den neuen Verfahren geht es im Wesentlichen nicht um Medizin. Ich sage das, weil das so häufig genannt worden ist. Das funktioniert einigermaßen.

Worum geht es? – Es geht insgesamt um ungefähr eine halbe Million Studierende, die jedes Semester mit dem Studium beginnen und – das ist gerade angesprochen worden – in dem Verfahren bis zu zwölf verschiedene Studiengänge und Studienorte angeben können. Das heißt, bis zu fünf, sechs Millionen verschiedene Wünsche können eingegeben werden. Es ist wichtig, dass man bei der Hochschulzulassung reagiert. Ich will nur zwei Zitate nennen – "dpa", 02.11.2015: "Studienplatz-Vergabe driftet ins Chaos". – "SPIEGEL", 22.06.2016: "Chaotische Studienplatzvergabe sorgt für Frust". – Nun muss man dazu sagen, diese Schlagzeilen gehen nicht nur auf das alte Verfahren zurück, sondern sie gehen zurück auf die Pilotphase des jetzigen Verfahrens, das mit dem Staatsvertrag zwar weiterentwickelt wird, das es aber schon gibt. Es wird also nicht etwas völlig Neues entwickelt, sondern wir haben schon eine jahrelange Pilotphase des Dialogorientierten Vergabeverfahrens. Das heißt, man muss dringend etwas tun; darin stimmen wir auch überein. Die Frage ist nur, ob der Weg der richtige ist.

Im Endeffekt gibt es aus meiner Sicht zwei Wege. Der eine Weg ist: Man überlässt das Auswahlverfahren wie insbesondere in den USA den Hochschulen selbst; dann müssen sie es mit Mehrfachnennungen und all diesen Problemen allein machen. Oder man macht es zentral. Aber dann muss man es wahrscheinlich verpflichtend machen. Hier ist der Staatsvertrag aus meiner Sicht suboptimal. Freiwilligkeit wäre das Prinzip. Aber im Moment ist nicht einmal die Hälfte der Hochschulen mit dabei. Das heißt, wir haben auch in Zukunft höchstwahrscheinlich auf der einen Seite das sogenannte Dialogorientierte Vergabeverfahren nach dem Staatsvertrag, das gerade beschrieben wurde. Parallel dazu können sich auf der anderen Seite Studierende an den Universitäten, die nicht mitmachen, für die Studiengänge, die nicht mitmachen, weiterhin be-

werben. Ich bin gespannt, wie diese Verfahren miteinander in Kongruenz gebracht werden sollen.

Ein zweites Kriterium halte ich für problematisch, auch wenn, Herr Kollege Hopp, von klaren Regelungen gesprochen worden ist. Ich finde die Regelungen äußerst kompliziert. Man hat einen Staatsvertrag, es wird ein Gesetz gemacht, und dann gibt es noch entsprechende Verordnungen. Es geht nicht wie früher nur um die Medizin und um die Orte, sondern jeder Studierende kann verschiedene Studienfächer, verschiedene Orte und verschiedene Stichtage angeben, wann das Studium beginnen soll. All das muss jetzt auf einen Nenner gebracht werden. Eine Normenklarheit sehe ich da nicht.

Es gibt weitere Problemfelder. Man macht es wahrscheinlich freiwillig, weil es die Autonomie der Hochschulen gibt. Sie fällt bei der Auswahl der Studierenden in einem solchen Verfahren natürlich weitgehend weg. Das ist ein Problem. Es gibt ein weiteres Problem: Viele Hochschulen für angewandte Wissenschaften – HAWs – befürchten, dass sie bei diesem Verfahren benachteiligt werden und dass die Studierenden bei diesem Verfahren erst einmal auf die Universitäten und dann auf die HAWs verteilt werden. Auch das ist also ein Problem. Gerade für einen Juristen ist es auch ein Problem, dass es nicht unwahrscheinlich ist, dass wir bei diesem Auswahlverfahren eine ganze Reihe von Prozessen bekommen.

Insofern stellt sich für mich die Frage – das werden wir im Hochschulausschuss und vielleicht auch hier in einer zweiten Runde noch diskutieren –, ob das wirklich das Optimum ist und ob nicht das, was hier schon wieder mit vielen Millionen angegangen wird, mit Problemen behaftet ist. Es stellt sich auch die Frage, wer dann wie viel zahlt. Hochschulen müssen zahlen, und Länder müssen nach dem Königsteiner Schlüssel zahlen. Bauen wir hier nicht eine Bürokratie auf, die nachher nicht zu den gewünschten Ergebnissen führen wird?

Von Datenschutzproblemen will ich jetzt gar nicht sprechen. An mich sind schon mehrere herangetreten und haben gesagt: So, wie das im Moment angelegt ist, sind die

Daten sicher noch nicht effektiv geschützt. Auch das muss man sich also anschauen. Ich wollte hier nur Fragen aufwerfen. Ich sehe den Staatsvertrag und das, was dahintersteht, jedenfalls nicht als Optimum und glaube, dass hier noch Nachbesserungsbedarf herrscht, und ihn sollten wir auch gemeinsam diskutieren.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank. – Nächste Rednerin ist die Kollegin Osgyan.

Verena Osgyan (GRÜNE): Verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zum Staatsvertrag wurde jetzt schon viel gesagt. Er ist für mich eine logische Weiterentwicklung des alten Zulassungsverfahrens durch die ZVS mit einigen Optimierungen. Er ist meist ohne Aussprache bereits durch mehrere Landtage gegangen. Insofern geht es an dieser Stelle sicher um Details der Umsetzung, auch wenn das Verfahren insgesamt deutlich nach einer Verbesserung vor allem technischer Art aussieht. Dennoch ist das Thema Hochschulzulassung es wirklich wert, noch breiter debattiert zu werden; denn der Reformbedarf ist massiv, aber durchaus grundsätzlicherer Art.

Zurück zum Staatsvertrag. Ich glaube, der Staatsvertrag bedeutet deutliche Verbesserungen für junge Menschen, die im Begriff sind, sich für ein Hochschulstudium zu entscheiden, wenn er entsprechend umgesetzt werden kann. Wie ist denn die Situation aktuell? – Wir haben lange Wartezeiten auf Nachrückplätze und dann oft sehr kurzfristige Studienplatzzusagen. Das ist bei Mehrfachbewerbungen, die nicht vernünftig miteinander abgeglichen werden können, relativ klar. Insofern kann das dialogorientierte Serviceverfahren wirklich eine schnellere Abwicklung des Bewerbungsverfahrens garantieren. Die schnellere Rückmeldung an die Studierenden ist äußerst positiv zu sehen, entlastet die Hochschulen und ist mit einem Bürokratieabbau bei der Studienplatzvergabe verbunden. Insofern können wir als GRÜNE den Staatsvertrag insgesamt positiv bewerten, und wir stimmen ihm zu.

Bei allem Lob muss ich deutlich sagen, dass einige Punkte durchaus kritisch zu sehen sind. Sie haben aber tatsächlich weniger mit der gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung und der neuen Verfahrensverbesserung zu tun, sondern sind grundsätzlicher rechtlicher Art. Bisher konnten Wartezeiten – Herr Rosenthal hat es schon gesagt – generell angerechnet werden. Mittlerweile muss für jedes Semester eine neue Bewerbung für die Zulassung eingereicht werden. Das macht natürlich in gewisser Hinsicht Sinn, um einen schnelleren Abgleich zu erreichen, und ist deswegen technisch notwendig. Wir dürfen aber nicht verhehlen, dass das manche Studierende in gewisser Weise benachteiligt. Zum einen bedeutet es mehr Aufwand, jedes Mal eine neue Bewerbung einzureichen. Zum anderen sehe ich durchaus, dass die Wartezeiten bisher auch genutzt wurden, um beispielsweise eine außeruniversitäre Ausbildung zu beginnen, was in Bezug auf ein künftiges Studium Sinn machen kann. Jetzt kann es im schlimmsten Fall passieren, dass auf eine Bewerbung eine Zusage kommt und die Ausbildung abgebrochen werden muss oder dass man riskiert, bei der nächsten Bewerbung keine Zusage mehr zu bekommen. Das ist im Detail durchaus kritisch. Ich würde aber sagen, das muss man abwarten. Sollten sich solche Fälle häufen, muss man schnell nachbessern; denn das wollen wir natürlich nicht erreichen.

Worum geht es vor allem? – In den meisten Fällen geht es um Studienplatzzusagen im medizinischen oder pharmazeutischen Bereich. Da wird das Gros der Studienplätze leider immer noch durch die zentrale Studienplatzvergabe nach NC – und zwar nur nach NC – vergeben. Der Schnitt liegt aktuell bei 1,1 und in manchen Bundesländern, zum Beispiel in Bayern, sogar noch niedriger, nämlich bei 1,0. Mir kann keiner weismachen, dass heutzutage der Schnitt noch das alleinige Kriterium für die Aufnahme des Medizinstudiums sein kann. Ein guter Schnitt sagt vielleicht viel darüber aus, ob ein junger Mensch in die Forschung einsteigen kann. Gerade für praktische Ärztinnen und Ärzte gibt es aber noch ganz viele andere Kriterien, zum Beispiel eine vorangegangene Ausbildung im Krankenpflegebereich, soziale Kriterien oder Medizinertests, die dafür wesentlich besser geeignet sein können.

Die lokalen Studienplatzvergaben berücksichtigen das alles bereits jetzt. Ist das nicht ein Grund, sich zu überlegen, ob man nicht auch die zentrale Vergabe, über die aktuell 60 % der Studienplätze laufen, anpassen sollte? – Das muss eigentlich möglich sein. In diese Richtung sollten wir insgesamt denken, zumal wir immer wieder bemängeln, dass wir Probleme haben, Ärztinnen und Ärzte für die Niederlassung auf dem Land zu gewinnen. Vielleicht wäre das ein Anreiz für junge Menschen, die nicht in die Forschung wollen, sich dahin zu orientieren. Und da spreche ich jetzt nicht von einer Landärztequote, die den Lebenslauf von Menschen schon beim Studienbeginn unzureichend einschränkt, sondern davon, dass wir tatsächlich überlegen müssen, wie wir die jeweils Besten und Interessiertesten für den jeweiligen Beruf gewinnen können.

Ich muss an dieser Stelle das Land Bayern stark kritisieren; denn wir nutzen bei der lokalen Vergabe mittlerweile nicht einmal die Möglichkeiten aus, die das Bundesgesetz aktuell bietet: nämlich dass die Abiturnote zwar noch einfließen soll, aber nicht überwiegend gewichtet werden muss. Da könnten wir noch wesentlich stärker voranschreiten. Das ganze Thema der Studienplatzvergabe und der Hochschulzulassung ist viel breiter, als es im Staatsvertrag angelegt ist. Ihm stimmen wir selbstverständlich zu. Aber wir sollten noch debattieren, wie lokale Eignungstestverfahren noch bessere Lösungen bieten können und die zentrale Vergabe optimiert werden kann. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass wir im Hochschulbereich viel größere Baustellen haben, nämlich die mangelnde Grundfinanzierung, die schlechten, prekären Arbeitsverhältnisse für den wissenschaftlichen Mittelbau, Forschungsgelder für HAWs, Frauenförderung usw. usf. Bei den Haushaltsberatungen haben wir genug Zeit, das zu diskutieren. Deswegen möchte ich es hier dabei bewenden lassen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Antrag auf Zustimmung zum Staatsvertrag dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Danke schön. Dann ist es so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

Antrag der Staatsregierung

Drs. 17/12889

auf Zustimmung zum Staatsvertrag über die ge- meinsame Einrichtung für Hochschulzulassung

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Oliver Jörg**
Mitberichterstatterin: **Rosi Steinberger**

II. Bericht:

1. Der Staatsvertrag wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Staatsvertrag mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Staatsvertrag endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Staatsvertrag in seiner 56. Sitzung am 23. November 2016 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Staatsvertrag in seiner 139. Sitzung am 2. Februar 2017 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Staatsvertrag in seiner 67. Sitzung am 16. Februar 2017 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Prof. Dr. Michael Piazzolo

Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Staatsregierung

auf Zustimmung zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung

Drs. 17/12889, 17/15509

Der Landtag stimmt gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern dem Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung zu.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Nun rufe ich den **Tagesordnungspunkt 4** auf:

Antrag der Staatsregierung

auf Zustimmung zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für

Hochschulzulassung (Drs. 17/12889)

- Zweite Lesung -

Im Einvernehmen der Fraktionen findet hierzu keine Aussprache statt. Wir kommen deshalb sofort zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Staatsvertrag auf Drucksache 17/12889 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kunst auf Drucksache 17/15509 zugrunde. Gemäß § 58 der Geschäftsordnung kann die Abstimmung nur über den gesamten Staatsvertrag erfolgen. Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kunst empfiehlt Zustimmung. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen empfiehlt nach seiner Endberatung ebenfalls Zustimmung.

Wer dem Staatsvertrag zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. – Das sind die CSU-Fraktion, SPD-Fraktion und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Keine Gegenstimme. Stimmenthaltungen! – Bei Stimmenthaltung der FREIEN WÄHLER. Dem Staatsvertrag ist damit zugestimmt worden.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.03.2017

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.11.2018

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)